

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1857

Univ.-Prof. Dr. Mathias Habersack, Tübingen
Das Abschlussentgelt bei Bausparverträgen – ein Fall
für das AGB-Recht?

Seite 1862

Rechtsanwalt Alexander Fridgen, München
Die Sicherungsgrundschuld beim Forderungsverkauf

Seite 1873

BGH, 25.6.2008
Kein (ungeschriebenes) aktienrechtliches Wettbe-
werbsverbot des herrschenden Aktionärs bei Bestehen
der Wettbewerbssituation bereits vor Erwerb der
Mehrheitsbeteiligung

Seite 1876

BGH, 21.7.2008
Zur Geltung eines Stimmverbots des Veräußerers
eines GmbH-Geschäftsanteils für den Erwerber; zur
Schadensersatzpflicht wegen Verstoßes gegen die
innergesellschaftliche Kompetenzordnung

Seite 1898

BGH, 10.4.2008
Nachweis der Sicherheitsleistung bei einer Prozess-
bürgschaft durch Zustellung der Bürgschaftsurkunde
durch den Gerichtsvollzieher

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Mathias Habersack, Tübingen

Das Abschlussentgelt bei Bausparverträgen – ein Fall für das AGB-Recht? 1857

Rechtsanwalt Alexander Fridgen, München

Die Sicherungsgrundschuld beim Forderungsverkauf 1862

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Karlsruhe 15.7.2008 Zur Haftung der finanzierenden Bank bei Kenntnis von Altlasten eines Grundstücks 1870

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 9.6.2008 Zum Gesamtschuldner-Innenausgleich bei schuldhafter Schadensverursachung durch einen von mehreren Gesellschaftern einer BGB-Gesellschaft 1873

Bundesgerichtshof 25.6.2008 Kein Wettbewerbsverbot des herrschenden Aktionärs gegenüber der abhängigen Gesellschaft, wenn die Wettbewerbssituation bereits vor Erwerb der Mehrheitsbeteiligung bestanden hat 1873

Bundesgerichtshof 21.7.2008 Übergang des Stimmverbots des Veräußerers auf den Erwerber des Geschäftsanteils nur bei Abtretung zur Umgehung des Stimmverbots; Beweislast der Gesellschaft für Angemessenheit der beschlossenen Vergütung des Geschäftsführers bei Auszahlung unter Verstoß gegen die innergesellschaftliche Kompetenzordnung; keine Schadensersatzpflicht allein wegen eines solchen Verstoßes 1876

OLG München 22.7.2008 Keine Übertragung der Firma einer Besitzgesellschaft auf eine neu gegründete Gesellschaft nach dem Ausscheiden aller Mitgesellschafter durch den verbleibenden Alleininhaber 1878

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 10.7.2008 Ende der Beschlagnahme des Grundstücks nicht schon mit Rücknahme des Antrags auf Anordnung der Zwangsverwaltung, sondern erst mit Aufhebungsbeschluss 1882

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 17.1.2008 Zur Wirksamkeit einer in den AGB eines privaten Schulträgers enthaltenen Klausel über die Kündigung des Vertrages 1883

Bundesgerichtshof 24.1.2008 Zur Frage, ob der Herausgeber von nicht mit einem Gültigkeitsvermerk versehenen Telefonkarten berechtigt ist, diese nachträglich zu sperren 1886

Bundesgerichtshof 10.4.2008 Zur Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigung 1889

Bundesgerichtshof 15.7.2008 Zur Frage, ob der Verkäufer mangelhafter Parkettstäbe nur die Lieferung mangelfreier Parkettstäbe oder auch deren Neuverlegung schuldet 1890

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 4.3.2008 Kein kartellrechtliches Hindernis für einen Prinzipal, sich 1894 einen besonderen Vertriebsweg (hier: Internetvertrieb) gegenüber seinen Handelsvertretern selbst vorzubehalten

Sonstiges

Bundesgerichtshof 10.4.2008 Nachweis der Sicherheitsleistung bei einer Prozessbürg- 1898 schaft durch Zustellung der Bürgschaftsurkunde durch den Gerichtsvollzieher

Bücherschau

Jürgen Schäfer (Hrsg.) REITs Real Estate Investment Trusts 1900

Adolf Baumbach/Klaus J. Hopt/ Handelsgesetzbuch, 33. Aufl. 1900
Hanno Merkt

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV